

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

6. Legislatur-Periode. 1. Session. 57. Sitzung vom 3. März.

Am Tische des Bundesrats: v. Bötticher, Präsident v. Wedell-Riesdorf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Min.

Der Geschäftsantrag der Tagesordnung ist die dritte Beratung über den Entwurf, betr. den Vertrag des Reichs zu den Seiten des Zollanlasses der Hansestädte Bremen.

Der Entwurf wird ohne Diskussion unverändert angenommen. Es folgt die dritte Beratung der Novelle zu § 12 des Gesetzes wegen Erhebung der Tabaksteuer.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewerbesteuer erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Ende folgenden Jahres, geleistet.

Abg. v. Müller-Mariendorfer (Reichspartei) scheidet darauf seinen Antrag zurück und beantragt statt dessen Abt. 2 des § 16 einzuführen.

Der obersten Landes-Finanzbehörden wird die Befugnis erteilt, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Ende folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veränderung des Tabaks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Ende folgenden Jahres, zu verlängern.

Die Diskussion wird geschlossen und die Novelle mit dem Zusatzantrage des Abg. v. Müller-Mariendorfer angenommen. Es folgen Wahlprüfungen.

Zu Antrag auf die Wahl des Abg. v. Windthorst beantragt die Kommission: 1. Die Wahl für gültig zu erklären.

2. Die auf Herrn v. Windthorst gefallenen 1551 Stimmen, welche mit sich erklären, sich für ihn, weil es ihm an abgegebenen Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unabweislich zu erkennen sei, für gültig zu erklären.

Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen. Die Wahlen der Abg. Richter (6. Bismarck), Halben (6. Schleswig-Holstein), v. Linnar (2. Dornbirn) werden ohne Diskussion für gültig erklärt.

Zu Antrag auf die Wahl des Abg. Dr. Vogt (2. Kassel) wird das Haus auf Antrag der Kommission die Entscheidung noch aus und bezieht, den Reichstagsantrag zu erlösen, Erhebungen voranzuführen und die Einbringung der in den Wahlzettel gefallenen Stimmen zu prüfen.

Die Wahlen der Abg. v. Karmann (6. Sachsen), Antoine (14. Elsaß-Lothringen), Decker (1. Kassel), v. Alken (13. Hannover) werden ohne Diskussion für gültig erklärt.

Zu betref der Wahl des Abg. v. Bismarck beantragt die Kommission die Entscheidung noch aus und bezieht, den Reichstagsantrag zu erlösen, Erhebungen voranzuführen und die Einbringung der in den Wahlzettel gefallenen Stimmen zu prüfen.

Die Wahlen der Abg. v. Karmann (6. Sachsen), Antoine (14. Elsaß-Lothringen), Decker (1. Kassel), v. Alken (13. Hannover) werden ohne Diskussion für gültig erklärt.

Zu betref der Wahl des Abg. v. Bismarck beantragt die Kommission die Entscheidung noch aus und bezieht, den Reichstagsantrag zu erlösen, Erhebungen voranzuführen und die Einbringung der in den Wahlzettel gefallenen Stimmen zu prüfen.

Die Wahlen der Abg. v. Karmann (6. Sachsen), Antoine (14. Elsaß-Lothringen), Decker (1. Kassel), v. Alken (13. Hannover) werden ohne Diskussion für gültig erklärt.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. Dr. Marquardt (nationallib.): Es läßt sich nicht bestimmen, daß der heute vom Abg. v. Bismarck wieder angenommene Antrag ein gewisses Zurückweichen in der Frage bezieht. Der Antrag des Abg. v. Bismarck würde nur bedeuten, daß es uns ganz gleichgültig ist ob Erhebungen geschäftet werden nicht. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen. (Beifall bei den National-Liberalen.)

Die Diskussion wird geschlossen und der Antrag der Kommission mit dem vom Abg. v. Bismarck beantragten Aenderungs angenommen. Für die Wahlen der Abg. v. Bismarck (2. Berlin), Böttcher (2. Sachsen-Meinungen) und v. Thierff (17. Hannover) wird der Beschluß gefaßt.

Die Beratung der Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Antidotegelese wird ohne Diskussion erledigt. Es folgt die erste Beratung des Entwurfes betr. Aenderung des Reichs-Militärgelezes, welche ohne Diskussion erledigt wird.

Der Entwurf wird sodann mit einer unwesentlichen Aenderung in zweiter Lesung angenommen. Es folgt die erste Beratung der Novelle zu § 72 des Reichs-Beamtegelezes.

Die Novelle wird § 72 folgende Fassung geben: Der Reichsbeamter, der die ihm obliegenden Pflichten verläßt, begeht ein Dienstvergehen, und hat die Disziplinarbestimmung zu verurteilen.

Wegen Handlungen, welche ein Reichsbeamter vor seiner Anstellung im Reichsdienste begangen hat, ist ein Disziplinarverfahren dann zulässig, wenn jene Handlungen die Entfremdung aus dem Amt bezeugen.

Der Beamte vorher im Dienste eines Bundesstaats angestellt, so unterliegt er wegen aller in diesem Dienstverhältnisse begangenen Dienstvergehen der Vorschriften des gegenwärtigen Gelezes.

Abg. Dr. Hartmann (son.) beantragt die Erweiterung der Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern. Abg. Kayser (Socialdem.): Ich meine, man muß jedem Beamten zugehen, daß er sich rehabilitieren kann, auch wenn er sich zufällig nicht das Verdienst der Heilung eines großen Kranke erworben hat.

Die Diskussion wird geschlossen und die Vorlage an eine Kommission verwiesen, worauf das Haus sich vertagt. Der Präsident schlägt vor, morgen die dritte Etatsberatung auf die Tagesordnung zu setzen.

Zu § 14 der Verfassung beantragt Abg. Kayser, daß morgen, als am Schwerinstage, die Arbeiteraufträge seiner Partei auf die Tagesordnung kommen. Gegen die Etatsberatung erhebt sich am Grund der Geschäftsordnung Einspruch.

Präsident v. Wedell-Riesdorf erwidert, daß er beabsichtigt, nach Erledigung der Etatsberatung und des als dringlich bezeichneten Antrages Richter Gabe der Wache den Schwerinstag abzugeben.

Abg. v. Hellhoff bittet den Abg. Kayser, seinen Widerspruch zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, so würden die Anträge der sozialdemokratischen Partei morgen in noch nicht zur Beratung kommen, da in andere Anträge von Mitgliedern des Hauses die Priorität hätten.

Abg. Dr. Windthorst bittet morgen die Etatsberatung abzuhalten. Abg. Kayser will seinen Widerspruch zurücknehmen, in der Erwägung, daß nach der Etatsberatung die sozialdemokratischen Anträge folgen werden.

Nächste Sitzung: Mittwoch 11 Uhr. T. D.: Dritte Beratung des Etats. Schluß 4 Uhr 50 Min.

Preussischer Landtag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

3. Sitzung vom 3. März.

Am Ministertische: v. Götzer, v. Bronart v. Schellendorf. Präsident v. Boller eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Min. Das Haus tritt in die Fortsetzung der zweiten Beratung des Postgesetzes ein.

Der Kap. 13 T. 47. Aenderung und Ausbildung des photo grammatischen Aufnahme-Verfahrens (10,000 M.) geht.

Abg. Dr. Reichensperger (son.) beantragt auf die Technik des photographischen Aufnahme-Verfahrens ein und beantragt, daß infolge der ungenügenden Ausstattung vieler Stadtwahlmänner politischer Art nicht nur die Aufnahme, sondern auch die Benutzung des großen Bildraums, dem die photo grammatischen Verfahren leicht zugänglich gemacht werden könnten, für immer entzogen werden.

Abg. Dr. Goldschmidt (frei) bittet, das photographische Verfahren auch für die Arbeiten des Generalrats bei Terraintnahmen zu verwerthen zu machen.

Minister v. Götzer führt aus, daß dieses photographische Aufnahmeverfahren in hohem Maße geeignet ist, ohne die großen, bei den früheren Verfahren unermesslichen Kosten im Interesse der Denkmalspflege verwendet zu werden. Es wird dann möglich sein, in billigen Substanzen die photographischen Darstellungen unter Verwendung des großen Bildraums zugänglich zu machen und so den Sinn für die Denkmalspflege in immer weitere Kreise zu verbreiten.

Abg. v. Frey v. Seeremann bittet, bei dem vorbereitenden Gesetze über die Fortführung der Kunstschätze gegen die Verletzung von Verträgen anzukommen, mit Vorbehalt bezogen und sich aller Eingriffe in die privatrechtlichen Verhältnisse zu enthalten.

Die Diskussion wird geschlossen und der Titel bewilligt. Tit. 51 fordert zur Ergänzung der Widerbestände und zur Statistischer Anstalt in Berlin der künftigen Bibliothek in Berlin 50,000 M.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

Abg. v. Bismarck: Wenn der Herr Staatssekretär Recht hätte, dann müßte er § 27 der Verfassung heissen. Der Reichstag beschließt über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder unter Zustimmung des Bundesrats. Ich bitte Sie, den Antrag des Abg. v. Bismarck zurückzunehmen und in dieser Hinsicht fortzuführen, bis vor dem Reichstag, die Frage endgültig zu regeln.

